

## **REGLEMENT**

### **A. Gegenstand und Geltungsbereich dieses Reglements**

1. Gestützt auf Ziffer 9.5.2 der SUIA-Statuten regelt das vorliegende Reglement die Organisation der Beschwerdekommision sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde (Rekurs).

Das mit diesem Reglement geregelte Beschwerdeverfahren beruht auf Artikel 30 des liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetzes (FL VGG) und Artikel 33 der EU-Verwertungsgesellschaften-Richtlinie (2014/26/EU; CRM-Richtlinie).

2. Das vorliegende Reglement findet ausschliesslich auf die Beschwerdekommision der SUIA Anwendung, nicht jedoch auf Verfahren und Verhalten anderer Organe oder der Mitarbeiter/-innen der SUIA, ihrer Tochtergesellschaften und Stiftungen.
3. Soweit dieses Reglement keine Bestimmung enthält, kommt die Schweizerische Zivilprozessordnung von 2008 (ZPO) sinngemäss zur Anwendung.

### **B. Die Beschwerdekommision**

4. Zusammensetzung und Wahl

Die Beschwerdekommision besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, zwei weiteren fachkundigen Personen, die weder Auftraggeber noch Mitglieder der SUIA sind, sowie dem Leiter oder der Leiterin des Rechtsdienstes der SUIA als Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Daneben gibt es für die Mitglieder aus dem Vorstand und für die weiteren Mitglieder je zwei Ersatzmitglieder.

Ausser dem bzw. der Vorsitzenden werden alle Mitglieder von der Generalversammlung der SUIA gewählt.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes der SUIA. Ein im Verlaufe einer Amtsdauer gewähltes Mitglied ist für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Die Mitglieder aus dem Vorstand sind der gleichen Amtszeitbeschränkung unterworfen, die für sie als Vorstandsmitglied gilt. Die weiteren Mitglieder können höchstens drei Mal wiedergewählt werden, wobei allfällige vorherige Amtszeiten als Vorstandsmitglied nicht angerechnet werden.

Zu Beginn jeder Amtsdauer bestimmt die Kommission aus den zwei weiteren Mitgliedern den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden.

5. Besetzung für die Behandlung einer Beschwerde und Beschlussfähigkeit

Für die Behandlung einer Beschwerde wird die Kommission mit den zwei Mitgliedern aus dem Vorstand, den zwei weiteren Mitgliedern und dem oder der Vorsitzenden besetzt.

Kann ein Mitglied aus dem Vorstand oder ein weiteres Mitglied nicht zum Einsatz kommen oder scheidet während eines Verfahrens aus, tritt ein Ersatzmitglied aus der gleichen Gruppe an seine Stelle. Die Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe kommen in der Regel abwechselungsweise zum Einsatz. Es ist darauf zu achten, dass die Ersatzmitglieder gleichmässig belastet werden.

Kann der oder die Vorsitzende nicht zum Einsatz kommen oder scheidet während eines Verfahrens aus, übernimmt sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Dieser bzw. diese wird durch ein Ersatzmitglied der weiteren Mitglieder ersetzt.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzende oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, ein Mitglied aus dem Vorstand und ein weiteres Mitglied sein bzw. ihr Amt wahrnehmen können.

6. Verfahrensleitung und Delegation

Die Leitung des Verfahrens kommt dem bzw. der Vorsitzenden zu. Er bzw. sie kann einzelne Verfahrenshandlungen und Abklärungen an ein Mitglied der Kommission delegieren.

7. Administrative Aufgaben

Für administrative Aufgaben steht dem bzw. der Vorsitzenden das Sekretariat der Generaldirektion der SUISA zur Verfügung.

8. Verschwiegenheit

Alle Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Behandlung von Beschwerden erfahren. Davon ausgenommen sind Tatsachen, die rechtmässig öffentlich bekannt sind oder werden.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunfts- und Offenbarungspflichten.

9. Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach einem separaten Entschädigungsreglement.

## C. Voraussetzungen der Beschwerde

10. Beschwerdeführer: Wer darf Beschwerde erheben?

Zur Erhebung einer Beschwerde sind berechtigt:

- a) Auftraggeber und Mitglieder der SUISA (natürliche und juristische Personen, die einen gültigen Wahrnehmungsvertrag mit der SUISA abgeschlossen haben);
- b) ausländische Schwestergesellschaften der SUISA, die mit ihr durch einen Einsei-

tigkeits- oder Gegenseitigkeitsvertrag verbunden sind.

Mehrere Personen nach Absatz 1 können gemeinsam eine Beschwerde einreichen.

Juristische Personen müssen durch Personen handeln, die gemäss Eintrag im Handelsregister (oder eines vergleichbaren ausländischen Registers) zur Vertretung der juristischen Person befugt sind.

Beschwerdeführer können sich vertreten lassen. Das Vertretungsverhältnis ist mit einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

11. Vorverfahren: Wann erst darf Beschwerde erhoben werden?

Eine Beschwerde kann erst erhoben werden, wenn das Begehren des Beschwerdeführers von der Geschäftsleitung der SUIISA schriftlich abgelehnt oder nicht darauf eingetreten worden ist.

12. Beschwerdegegenstand: Weswegen kann Beschwerde erhoben werden?

Eine Beschwerde ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zulässig in folgenden Angelegenheiten, sofern der Beschwerdeführer selbst betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse hat:

- a) in den von den Statuten der SUIISA vorgesehenen Fällen;
- b) bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft als Genossenschafter gemäss den Statuten der SUIISA;
- c) die Anwendung des Wahrnehmungsvertrages und des Verteilungsreglements (Abrechnungen);
- d) nur für ausländische Schwestergesellschaften: die Anwendung des bestehenden Einseitigkeits- oder Gegenseitigkeitsvertrages;
- e) bei Verweigerung oder übermässiger Verzögerung der Behandlung des Begehrens durch Mitarbeiter oder die Geschäftsleitung der SUIISA.

Eine Beschwerde ist unzulässig in folgenden Streitigkeiten:

- a) Anfechtung von Beschlüssen der SUIISA-Generalversammlung;
- b) betreffend den Inhalt der Statuten, des Wahrnehmungsvertrages und des Verteilungsreglements der SUIISA (das heisst, mit einer Beschwerde kann nicht eine Änderung dieser Erlasse verlangt werden);
- c) zwischen Rechtsinhabern über das Bestehen des urheberrechtlichen Schutzes an einem Werk, über die Urheberschaft und/oder die Beteiligung (Anteile) an einem Werk sowie über die Verletzung von Urheberrechten an einem Werk des einen Beteiligten durch den anderen (Plagiate, Bearbeitungen, Parodien usw.);
- d) betreffend ausserhalb der Wahrnehmung von Urheberrechten von der SUIISA einem Beschwerdeführer nach Ziffer 10 erbrachte Dienstleistungen;
- e) betreffend die Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUIISA;
- f) betreffend die Fondation SUIISA.

13. Beschwerdegründe: Was kann gerügt werden?

Mit einer Beschwerde kann vorgebracht werden:

- a) die falsche Anwendung oder Verletzung der Statuten, des Wahrnehmungsvertrages, des Verteilungsreglements und der auf die SUIISA im Zusammenhang mit der

Wahrnehmung von Urheberrechten des Beschwerdeführers anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen;

b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des relevanten Sachverhalts im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Urheberrechten des Beschwerdeführers.

Neue Vorbringen (Noven) sind zulässig.

14. Beschwerdefrist: Bis wann ist Beschwerde zu erheben?

Im Falle der Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch die Geschäftsleitung ist eine Beschwerde innert zwei Monaten seit Kenntnis des ablehnenden Entscheids einzureichen (Ziffer 5.3 der SUIA-Statuten).

In den übrigen Fällen ist eine Beschwerde innert drei Monaten seit dem Datum des Schreibens der Geschäftsleitung einzureichen, mit dem das Begehren abgelehnt wurde (im Sinne von Ziffer 11).

Beschwerden wegen Verweigerung oder übermässiger Verzögerung der Behandlung von Begehren (nach Ziffer 12 e) sind an keine Frist gebunden.

## D. Beschwerdeverfahren

### I. Allgemeine Verfahrensvorschriften

15. Ausstand

Ein Mitglied der Kommission tritt in den Ausstand, wenn es:

- a) ein persönliches Interesse in der Sache hat;
- b) in einer anderen Stellung mit der gleichen Sache befasst war, insbesondere als Rechtsbeistand oder Berater;
- c) mit dem Beschwerdeführer oder einem in der Sache beteiligten SUIA-Mitarbeiter in besonderer Weise verbunden ist oder gewesen ist, insbesondere als Miturheber von gemeinsamen Werken, Verleger, Produzent, Manager, Beauftragter oder Auftraggeber, Berater, Rechtsbeistand oder Ähnlichem;
- d) mit dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter oder einem in der Sache beteiligten SUIA-Mitarbeiter verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder führte;
- e) mit dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter oder einem in der Sache beteiligten SUIA-Mitarbeiter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- f) aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter, befangen sein könnte.

Das betroffene Kommissionsmitglied legt einen möglichen Ausstandsgrund rechtzeitig offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn es den Grund als gegeben erachtet.

Der Beschwerdeführer, der ein Kommissionsmitglied ablehnen will, hat unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald er vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Der Ausstandsgrund ist glaubhaft zu machen. Das betroffene Kommissions-

mitglied ist anzuhören.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Kommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Ihr Entscheid ist endgültig.

16. Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Der Beschwerdeführer, die SUI SA und deren Mitarbeiter haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Den Parteien ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit keine Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten der SUI SA verletzt werden oder sonstige Geheimhaltungs- und Diskretionsinteressen von Beteiligten und/oder Dritten entgegenstehen.

17. Beschleunigungsgebot

Die Kommission ist gehalten, die Beschwerden nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität des Falls speditiv zu behandeln.

18. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprachen sind deutsch und französisch.

Die Beschwerden werden in derjenigen Sprache behandelt, in der sie eingereicht wurden.

Die Kommission kann nötigenfalls den Übersetzungsdienst der SUI SA in Anspruch nehmen.

Die Kommission kann verlangen, dass von durch eine Partei eingereichten fremdsprachigen Dokumenten eine Übersetzung in einer der Verfahrenssprachen vorgelegt wird.

19. Kommunikation

Die Zustellung von Eingaben und Mitteilungen (Kommunikation) zwischen den Parteien und der Kommission erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail.

Stellt der Beschwerdeführer eine Eingabe oder Mitteilung per E-Mail zu, ist auch die Kommission berechtigt, ihre Mitteilungen an ihn per E-Mail zuzustellen. Die Vertraulichkeit der Kommunikation per E-Mail kann nicht gewährleistet werden.

Der Beschwerdeführer hat Adressänderungen der Kommission umgehend mitzuteilen. Die Kommission ist berechtigt, ihre Mitteilungen an die letztbekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers zuzustellen. Kann eine Mitteilung der Kommission an diese Adresse nicht zugestellt werden, schreibt sie das Beschwerdeverfahren als erledigt ab.

20. Fristen und Säumnis

Die Beschwerdefrist (Ziffer 14) oder eine von der Kommission gesetzte Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tag zu laufen.

Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag (Weihnachten, Stephanstag [26.12.], Berchtoldstag [2.1.], Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag [1.8.]), so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Der Stillstand der Fristen vor staatlichen Gerichten gilt nicht.

Eine Frist ist gewahrt, wenn eine Eingabe oder Mitteilung am letzten Tag der Frist der Kommission eingereicht, zu deren Händen der Post übergeben oder per E-Mail abgesandt wurde.

Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden. Ein von der Kommission angesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden.

Hat eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet oder nur mit leichtem Verschulden eine Frist (ausser der Beschwerdefrist gemäss Ziffer 14) oder eine Verhandlung verpasst, gewährt ihr die Kommission auf Gesuch eine Nachfrist bzw. setzt eine neue Verhandlung an. Das Gesuch ist innert 20 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes zu stellen.

Setzt die Kommission eine Frist an, droht sie gleichzeitig die Folgen der Versäumnis dieser Frist an. Im Säumnisfall treten nur die angedrohten Folgen ein.

## **II. Beschwerdeschrift**

21. Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Sie müssen vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter unterzeichnet werden. Allfällige Dokumente oder Unterlagen sind beizulegen.

Ist die Beschwerde unklar, unverständlich oder unvollständig oder fehlen Unterlagen, so räumt die Kommission dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Verbesserung ein. Mit der Ansetzung der Nachfrist wird die Androhung verbunden, dass bei unbenutztem Ablauf der Frist oder bei Fortbestehen der gerügten Mängel aufgrund der vorhandenen Akten entschieden oder auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

## **III. Verfahrensablauf und Untersuchungen der Kommission**

### **22. Schriftenwechsel**

Sofern sich die Beschwerde nicht zum vornherein als unzulässig oder unbegründet erweist, stellt die Kommission die Beschwerde unverzüglich der betroffenen Abteilung der SUIZA und allfälligen weiteren Beteiligten zu und fordert diese zur Stellungnahme sowie zur Einreichung aller mit dem Fall zusammenhängenden Dokumente und Unterlagen innert einer anzusetzenden Frist auf.

Soweit notwendig führt die Kommission einen weiteren Schriftenwechsel durch.

### 23. Verhandlungen und Einigungsbemühungen

Wenn es zur Erstellung des Sachverhalts und/oder für die Entscheidungsfindung erforderlich erscheint oder wenn ein Mitglied der Kommission es verlangt, wird eine nicht öffentliche Verhandlung mit den Parteien durchgeführt.

Die Kommission versucht, wenn immer möglich eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sie kann selbst Vergleichsgespräche führen oder den Parteien vorschlagen, eine neutrale und fachkundige Person als Mediator beizuziehen und während der Mediation das Beschwerdeverfahren zu sistieren. Sind die Parteien mit der Mediation grundsätzlich einverstanden, bestimmen sie gemeinsam die Person des Mediators und vereinbaren die Modalitäten des Mediationsauftrags.

### 24. Abklärung des Sachverhalts

Die Kommission klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Zu diesem Zweck bedient sie sich folgender Mittel:

- a) Dokumente und Unterlagen;
- b) mündliche oder schriftliche Auskünfte der Parteien;
- c) mündliche oder schriftliche Auskünfte von Dritten;
- d) Abhören von Audio-Aufnahmen und Visionierung von Video-Aufnahmen;
- e) Augenschein.

Die Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet. Unterlässt oder verweigert eine Partei die Mitwirkung, ist ihr unter Fristansetzung anzudrohen, dass ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten oder die Beschwerde aufgrund der Akten entschieden oder abgewiesen bzw. gutgeheissen werde.

Verhandlungen, mündliche Auskünfte, der Inhalt von Audio- oder Video-Aufnahmen (sofern die Aufnahmen selbst nicht zu den Akten genommen werden können) und Augenscheine sind zu protokollieren.

## **IV. Entscheid über die Beschwerde**

### 25. Beschwerdeentscheid

Wenn der Fall spruchreif ist, entscheidet die Kommission über die Beschwerde.

Der Beschwerdeentscheid wird den Parteien schriftlich zugestellt. Er ist zu begründen.

Sind die Voraussetzungen der Beschwerde (Ziffer 10 bis 14) nicht gegeben, tritt die Kommission nicht auf die Beschwerde ein. In den übrigen Fällen entscheidet sie materiell über die Beschwerde, das heisst, sie heisst sie gut oder weist sie ab. Im Falle einer gütlichen Einigung wird deren Inhalt schriftlich festgehalten und von den Parteien unterzeichnet.

Die Kommission trifft ihren Entscheid auf dem Zirkulationsweg oder, wenn es ein Kommissionsmitglied verlangt, kommt zu einer Sitzung zusammen. Die Kommission entscheidet durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit kommt der Stichtscheid dem nach Lebensalter ältesten Mitglied der Kommission zu.

## 26. Endgültigkeit und Weiterzug

Wird ein Mitglied aus der SUIA ausgeschlossen (Ziffer 5.5.5 der SUIA-Statuten), ist das Mitglied im Entscheid darauf hinzuweisen, dass es ihn an die Generalversammlung der SUIA weiterziehen kann.

In den übrigen Fällen ist der Beschwerdeentscheid endgültig. Bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung der Beschwerde ist der Beschwerdeführer auf die sonstigen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe hinzuweisen, um seine Begehren zu verfolgen.

## V. **Kosten des Beschwerdeverfahrens**

27. In der Regel ist die Beschwerde kostenlos.

Ausnahmsweise können dem Beschwerdeführer Kosten auferlegt werden, wenn er in vorwerfbarer Weise mutwillig oder wider besseres Wissen Beschwerde erhoben oder wenn er in vorwerfbarer Weise unnötige oder unnötig umfangreiche Aufwendungen verursacht hat. Solche Kosten können dem Auftraggeber, Mitglied oder der Schwes-tergesellschaft der SUIA mit seinen bzw. ihren Ansprüchen auf Urheberrechtsent-schädigungen gegenüber der SUIA verrechnet werden.

Der Beschwerdeführer hat seine eigene Kosten, insbesondere für Vertreter, Rechts-beistände und Berater, selbst zu tragen. Wird die Beschwerde gutgeheissen und ist der Beschwerdeführer durch die vorherige Ablehnung oder Verzögerung seiner Be-gehren in eine finanzielle Notlage geraten, werden ihm die belegten und gerechtfertig-ten Kosten auf Gesuch von der SUIA erstattet.

## VI. **Revision des Beschwerdeentscheids**

### 28. Revisionsgründe

Auf Begehren einer Partei zieht die Kommission einen Beschwerdeentscheid in Revi-sion, wenn:

- a) eine Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Dokumente entdeckt, die er im früheren Verfahren nicht vorbringen konnte; ausgenommen sind Tatsachen und Dokumente, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;
- b) eine Partei nachweist, dass die Kommission aktenkundige erhebliche Tatsachen oder Dokumente übersehen hat;
- c) eine Partei nachträglich einen Ausstandsgrund entdeckt hat;
- d) nachgewiesenermassen ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil einer Partei den Entscheid beeinflusst hat;
- e) der Rückzug oder die Anerkennung der Beschwerde oder die gütliche Einigung nachgewiesenermassen zivilrechtlich unwirksam ist.

### 29. Revisionsfristen und -verfahren

Das Revisionsgesuch ist innert drei Monaten seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und mit Begründung der Kommission einzureichen.

Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SUI SA am 19. Dezember 2018 beschlossen und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Es kann jederzeit geändert werden.